

**FOLGESCHÄDEN VON INDIREKTEM BLITZ-
SCHLAG UND STROMAUSFALL - VERENDEN VON GEFLÜGEL**

F846.1\$FTO

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch das Verenden von Mast- oder Zuchtgeflügel, die als Folge eines Schadens durch Überspannung und Induktion infolge Blitzschlages, atmosphärischer Entladungen oder durch Stromausfall entstehen (insbesondere Erstickungstod durch Lüfterausfall).

Die in der Police für diese Position ausgewiesene Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung des Versicherers nach Maßgabe des Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist das Vorhandensein einer netzunabhängigen Alarmanlage, welche den Ausfall der elektrischen Einrichtung und Installationen im Mastschweinestall zuverlässig anzeigt. Nicht versichert sind Schäden die bei einer vom Energieversorgungsunternehmen angekündigten Stromabschaltung entstanden sind.

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen Selbstbehalt von 15% des Schadenbetrages. Ist das letzte Prüfprotokoll der Alarmanlage am Schadentag älter als 1 Jahr oder kann ein solches nicht beigebracht werden, so hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 30% des Schadenbetrages anstelle von 15% selbst zu tragen. Das Prüfprotokoll muß von einem konzessionierten Elektronunternehmen ausgestellt sein.